

Delegiertenversammlung am 18. März 2016 in Solothurn

RESOLUTION

Vernehmlassung zur Revision des Urheberrechts

Die Journalistinnen und Journalisten wollen ein neues, gerechtes Vergütungsrecht gegenüber den grossen Internet-Akteuren (Google, Facebook etc.) und einen umfassenden Schutz der Fotografien.

Die Journalistinnen und Journalisten, die anlässlich der Delegiertenversammlung vom 18. März 2016 in Solothurn zusammengekommen sind, bekräftigen ihre Position im Rahmen der sich im Gange befindenden Vernehmlassung zur Revision des Urheberrechts.

Wenn der Vorentwurf, der sich bis zum 31. März 2016 in der Vernehmlassung befindet, das Urheberrecht zu Zeiten des Internets modernisieren möchte, darf er sein Ziel nicht verfehlen. Die Journalistinnen und Journalisten, insbesondere die Freien, haben immer grösserer Schwierigkeiten, von ihren Urheberrechten zu leben. Sie werden oft mit Globalabtretungen der Urheberrechte konfrontiert – ohne zusätzliche Entschädigung.

Im Zeitalter des Internets müssen die Journalistinnen und Journalisten in der Lage sein, dank ihrer Werke für ihren Unterhalt aufkommen zu können. Die grossen Akteure wie Google machen jedoch Milliarden auf dem Rücken der Schöpfer, darunter der Journalistinnen und Journalisten, ohne sie zu entschädigen. Damit funktioniert der eigentliche Zweck des Urheberrechts, die Urheber zu schützen, im Zeitalter des Internets nicht mehr. Die Revision des Urheberrechts muss diese Ungerechtigkeit beheben, indem sie ein neues, für Journalistinnen und Journalisten gerechtes Vergütungsrecht anerkennt. Das würde ein Stück weit den Verlust der Journalistinnen und Journalisten ausgleichen (siehe dazu unten die vorgeschlagene Bestimmung).

Der Vorentwurf der Teilrevision hat anerkannt, dass die aktuelle rechtliche Situation auch für die Fotografinnen und Fotografen nicht befriedigend ist. Allerdings bevorzugt **impresum** die Lösung des sogenannten Lichtbildschutzes, den man z.B. in Deutschland und Österreich und auch in den skandinavischen Ländern kennt. Tatsächlich vervollständigt diese Lösung den aktuellen Schutz, indem er die Lücken füllt (siehe auch dazu unten die Bestimmung sowie die Website: <http://fotografie-urheberrecht.com>).

Artikel 13bis (neu): Vergütungsrecht für das Zurverfügungstellen von journalistischen Werken

1 Wer journalistische Werke erlaubterweise so zugänglich macht, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben, schuldet den Urhebern und Urheberinnen dieser Werke hierfür eine Vergütung.

2 Die Vergütungsansprüche stehen nur den Urhebern und Urheberinnen zu; sie können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften (Art. 40 ff.) geltend gemacht werden.

Artikel 34a) (neu): Schutz der Lichtbilder

Lichtbilder sind Fotografien, sowie ähnlich wie Fotografien hergestellte Erzeugnisse, die in Bezug auf die Gestaltung keinen individuellen Charakter aufweisen und deshalb vom Schutz nach Art. 2 URG ausgeschlossen sind. Für sie gelten die Art. 9-28 URG sinngemäss. Nachahmungen von Lichtbildern sind erlaubt.

Artikel 39

1 Der Schutz beginnt mit der Darbietung des Werks oder der Ausdrucksform der Volkskunst durch die ausübenden Künstler und Künstlerinnen, mit der Veröffentlichung des Lichtbildes oder des Ton- oder Tonbildträgers oder mit deren Herstellung, wenn keine Veröffentlichung erfolgt, sowie mit der Ausstrahlung der Sendung; er erlischt nach 50 Jahren.

*Ohne Gegenstimmen angenommen durch die Delegierten von **impresum** an der ordentlichen Delegiertenversammlung am 18. März 2016 in Solothurn.*